

## Konformitätsbestätigung Bisphenol-A-Freiheit (BPA) gemäß (EU) 2024/3190

Die Verordnung (EU) 2024/3190 regelt die Verwendung von Bisphenol A (BPA) sowie weiteren Bisphenolen in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Ziel der Verordnung ist es, die Exposition gegenüber hormonell wirksamen Stoffen zu minimieren und den Verbraucherschutz zu stärken.

Die Firma Möller bestätigt, dass die von uns eingesetzten Materialien gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben von unseren Materiallieferanten bewertet wurden.

Nach aktuellem Kenntnisstand enthalten unsere Materialien keine verbotenen Bisphenole oder Bisphenol-Derivate, die unter die Regelungen der Verordnung (EU) 2024/3190 fallen.

Bisphenol A wird in keiner Phase der Formulierung oder des Herstellungsprozesses verwendet, weder als Rohstoff, Zusatzstoff, Stabilisator, Weichmacher noch als Verarbeitungshilfsstoff.

Ebenso setzen wir keine Materialien ein, die BPA freisetzen oder in relevanten Mengen migrieren könnten.

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen aus unserer Lieferkette bestätigen wir, dass unsere Produkte frei von Bisphenol A sind und den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/3190 entsprechen.

**Freigegeben durch**

Möller-Industrietechnik GmbH / Möller-Metalldichtungen GmbH  
Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen

**Revision**

01

**Datum**

09.02.2025

**Unterschrift**

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.

**Gültigkeit**

Diese Bestätigung ist bis auf Widerruf gültig. Sie wird regelmäßig überprüft und unverzüglich aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse unserer Lieferkette oder Änderungen der einschlägigen Regelungen dies erforderlich machen.

Diese Konformitätsbestätigung gilt für die Möller-Industrietechnik GmbH sowie die Möller-Metalldichtungen GmbH. Beide Unternehmen nutzen eine gemeinsame Material-Compliance-Struktur, identische Lieferkettenbewertungsprozesse und eine zentrale Lieferantenkommunikation. Die Inhalte dieser Konformitätsbestätigung wurden für beide Rechtseinheiten eigenständig geprüft und gelten gleichermaßen.